

alt	Änderungssatzung
<p><b>Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 13.12.2012 in der Fassung der 1. Änderung vom 18.12.2013 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 18.12.2013</b></p>	<p><b>II. Änderungssatzung vom ... zur Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 13.12.2012 in der Fassung der 1. Änderung vom 18.12.2013 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, in der jeweils geltenden Fassung</b></p>
<p>Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), der §§ 1, 2, 4, 5 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel und Ostbevern über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ vom 16.12.2011 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR in seinen Sitzungen am 06.11.2012 und am 21.11.2013 folgende Satzung beschlossen:</p> <p>Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der Gleichstellung von Frau und Mann die gewählte Ausdrucksform die weibliche mit umfasst.</p>	<p>Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 1, 2, 4, 5 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel und Ostbevern über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR in seinen Sitzungen am ... folgende Änderungssatzung beschlossen:</p> <p>Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der Gleichstellung von Frau und Mann die gewählte Ausdrucksform die weibliche mit umfasst.</p>

	Artikel I
§ 9 Vorausleistungen	§ 9 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
(4) Abweichend von Abs. 2 und 3 entsteht im Entsorgungsgebiet Ostbevern die Gebühr am 30.09. des Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im Anschluss an dieses Datum für die letzten zwölf Monate	(4) Abweichend von Abs. 2 und 3 Satz 2 gilt im Entsorgungsgebiet Ostbevern: Der Vorausleistungssatz entspricht einheitlich für alle Vorausleistungen ohne Aufteilung nach Kalenderjahren dem Gebührensatz, der zum Zeitpunkt des Erlasses des Vorausleistungsbescheids im Entsorgungsgebiet Ostbevern gilt. Die Endabrechnung erfolgt aufgrund des für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Gebührensatzes. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt nach dem 30.09. eines jeden Jahres für die letzten vor dem 30.09. liegenden zwölf Monate.
	Artikel II
§ 12a Verwaltungsgebühr	§ 12a wird wie folgt gefasst:
Die Verwaltungsgebühr beträgt für jeden über den beschiedenen Erstantrag hinausgehenden weiteren beschiedenen Entwässerungsantrag je angefangene halbe Stunde 24,73 €.	Die Verwaltungsgebühr beträgt für jeden über den beschiedenen Erstantrag hinausgehenden weiteren beschiedenen Entwässerungsantrag je angefangene halbe Stunde 25,57 €.
	Artikel III
	Die Anlage „Abgabenmaßstäbe und –sätze“ wird wie folgt geändert: Siehe Anlage 1 zu dieser Änderungssatzung.
	Artikel IV
§ 25 Inkrafttreten	
Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.	Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.